



Ordnung

für die Elterninitiative Kindergarten Sonnenweg e.V.

Für die Arbeit in der Kindertagesstätte sind die Satzung des Vereins vom 29.04.2015, die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Ordnung maßgebend.

Verabschiedung und Änderung der Ordnung erfolgt in der Mitgliederversammlung.

1. Trägerschaft und Finanzierung

- (a) Die Eltern/Erziehungsberechtigten (im Nachfolgenden Eltern genannt) sind Mitglieder des Vereins und Träger der Einrichtung. Für die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ist die Mitgliedschaft der Eltern Voraussetzung.

2. Die Elternschaft

- (a) Der Verein lebt von der aktiven Mitarbeit der Eltern. Die Realisierung unserer formulierten Erziehungsziele bedarf der aktiven Mitarbeit der Eltern. Elterndienste fallen während und außerhalb der Öffnungszeiten an und sind verpflichtend.
- (b) Die Mitglieder verpflichten sich zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen- und Elternversammlungen und dem Begrüßungsfest.
- (c) Pro Kindergartenjahr finden 3 Aufräumte statt. Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes der Einrichtung sind diese 3 Aufräumtage, mit einer Mindestbeteiligung von 7 Teilnehmern pro Tag, erforderlich. Auch bei erfüllttem Stundenkontingent ist die Mitwirkung an mindestens 2 Aufräumtagen obligatorisch. Mitglieder des Vorstandes nehmen an einem Aufräumtag teil.

3. Elternversammlung/Elternabende

- (a) Die Elternversammlung ist verpflichtender Bestandteil der Elternmitarbeit und findet regelmäßig statt. Bei Nichtteilnahme ist der Vorstand zu informieren. Nichtteilnehmende Eltern informieren sich über die gefassten Beschlüsse.
- (b) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht gewertet werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In der Elternversammlung sind alle aktiven Mitglieder und das pädagogische Fachpersonal stimmberechtigt. Jede Familie hat pro Kind, das die Einrichtung besucht, eine Stimme; jede erzieherische Fachkraft in Vollzeit hat eine Stimme.

4. Elternarbeit

- (a) Die Eltern sollen sich aktiv in den Kindergarten-Alltag einbringen, insbesondere in dem sie Aktivitäten und Projekte anregen, mitgestalten und umsetzen.
- (b) Die Mitglieder/Familien verpflichten sich pro Kindergartenjahr 30 Arbeitsstunden zu leisten. In einem Halbjahr (bis Ende Januar) können höchstens die Hälfte (15 Stunden) der geleisteten Arbeitsstunden zur Erlangung der 30 Gesamtjahresstunden gewertet werden. In Einzelfällen kann nach Rücksprache mit dem Vorstand eine Sonderregelung hierzu getroffen werden.

Arbeitsstunden können z. B. durch Mitarbeit in den nachfolgend aufgeführten Tätigkeitsbereichen geleistet und anerkannt werden:

- Mitarbeit in vom Vorstand oder Kindergartenrat einberufenen Arbeitsgruppen
- Teilnahme an Kindergartenratssitzungen von gewählten Ratsmitgliedern
- Elterndienste im Kindergarten (z.B. bei Personalengpässen)
- Gestaltung des offenen Nachmittags
- Einkauf
- Reparaturen
- Teilnahme an Aufräumtagen
- Wäsche(1/2 Std. pro Maschine)
- Mitwirkung Öffentlichkeitsarbeit (Artikel schreiben, Mitwirkung beim Stand vom Kinderflohmarkt, Verteilung von Flyern, etc.)

Speisenzubereitung für Feste wie z.B. St. Martin, Sommerfest, Begrüßungsfest, Einkauf für das wöchentliche Frühstück der Kinder, Teilnahme am Begrüßungsfest, Eltern- und Mitgliederversammlungen **gelten nicht als Arbeitsstunden.**

Die geleisteten Arbeiten werden über eine Zeiterfassungskarte dokumentiert, welche von jedem Mitglied selbstständig geführt wird. Die Auswertung der Stunden wird jährlich durchgeführt. Eine Abrechnung der Fehlstunden wird jeweils zum Ende des Kindergartenjahres vorgenommen. Pro Fehlstunde ist eine Gebühr von € 15,- zu leisten, welche per Lastschrift eingezogen wird.

- (c) In Ausnahmesituationen einzelner Mitglieder kann auf Antrag der Vorstand über eine Reduzierung der Elternstunden entscheiden.

5. Der Rat der Kindertageseinrichtung

- (a) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus den Vertretern des Vorstandes, den erzieherischen Fachkräften in Vollzeit, sowie den vier von der Elternversammlung jährlich gewählten Eltern bzw. deren zwei Stellvertretern.
- (b) Der Rat der Kindertageseinrichtung berät und beschließt die Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche und sachliche Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung.

- (c) Im Rat erfolgt die Information durch den Vorstand über wesentliche personelle Veränderungen bei pädagogisch tätigen Kräften.
- (d) Der Rat der Kindertageseinrichtung ist mindestens alle 3 Monate einzuberufen.
- (e) Er tagt öffentlich für die aktiven Mitglieder des Vereins.

6. Sprechzeiten mit den pädagogischen Fachkräften

Einzelgespräche mit den pädagogischen Fachkräften sind nach Terminrücksprache jederzeit möglich. Des Weiteren erhält jede Familie pro Kindergartenjahr einen festen Termin für ein Entwicklungsgespräch ihres Kindes. Sind mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in der Einrichtung, wird pro Kind ein Termin vereinbart.

7. Öffnungszeiten

Der Kindergarten ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag bis Freitag 7:15 Uhr bis 16:15 Uhr.

- Ankunft und Abholen des Kindes ist dem anwesenden Betreuungspersonal bekannt zu geben.
- Kommt das Kind nicht in den Kindergarten, benachrichtigen die Eltern das Kindergartenpersonal.